



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 454/16

vom

8. Dezember 2016

in der Strafsache

gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 29. Juni 2016 wird nach § 349 Abs. 2 mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Übrigen freigesprochen wird (Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 28. September 2016).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Berger

Feilcke